

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, 30. Juli 2011

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung der Ordnung für das Frauenreferat der
Evangelischen Kirche von Westfalen..... 154

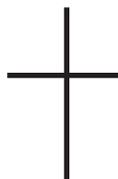
Satzungen

Satzung für die Helene Twistel Stiftung – kirch-
liche Stiftung für die Evangelische Kirchen-
gemeinde Steinhagen..... 155

Satzung des Diakonischen Werkes im Ev. Kir-
chenkreis Iserlohn e. V. 157

Gesellschaftsvertrag der Diakonie Mark-Ruhr
gmbH..... 161

Gesellschaftsvertrag des Diakonischen Werkes
Ennepe-Ruhr/Hagen gmbH..... 167



Herr, du bist unsre Zuflucht für und für.
Ehe denn die Berge wurden und die Erde
und die Welt geschaffen wurden, bist du,
Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit.
(Psalm 90, 1+2)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

Dr. Klaus von Stieglitz

* 9. April 1924 † 27. Juni 2011

im Alter von 87 Jahren zu sich in die Ewigkeit gerufen.

In Dresden geboren und aus der sächsischen Landeskirche herkommend, studierte Klaus von Stieglitz in Bethel, Göttingen und Basel Theologie. Nach dem Vikariat und der Promotion war er von 1952 bis 1955 Hilfsprediger und dann Studieninspektor am Hamannstift in Münster. 1955 wurde Klaus von Stieglitz Pfarrer der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde in Dortmund. Die Synode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte wählte ihn 1960 zum Synodalassessor, 1964 zum Superintendenten. Bis zu seinem Ruhestand hat er 24 Jahre lang den Kirchenkreis geleitet und auch die Entwicklung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen mitgeprägt. Seit 1972 war er nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Unsere Landeskirche hat er in verschiedenen Gremien der EKV und der EKD vertreten. Seine besondere Liebe und sein intensives Engagement galt als Präses der Vereinigten Evangelischen Mission der weltweiten Ökumene. Über seine aktive Dienstzeit hinaus hat er die westfälische Kirche mit seinem Einsatz für die Weltmission fruchtbringend vertreten.

Wir danken Gott für das Leben und den Dienst von Bruder Dr. Klaus von Stieglitz.

Unsere Anteilnahme und unsere Fürbitte gelten seiner Ehefrau Luitgard von Stieglitz und den vier Söhnen mit ihren Familien. Wir sind gewiss, dass Gott unsere Zuflucht ist. Er hat den Tod überwunden – für uns.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Dr. h. c. Alfred Buß

Präses

Urkunden

- Anerkennung der Stiftung „Evangelische Stiftung Dialog für innovative Kinder- und Jugendhilfe“ als Evangelische Stiftung..... 173

Bekanntmachungen

- Kollektenplan für das Jahr 2012..... 173

Personalnachrichten

- Ordinationen..... 177
Berufungen..... 177
Freistellungen..... 177
Ruhestand..... 178
Todesfälle..... 178

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 178
Gemeindepfarrstellen..... 178

- Pfarrstellen der EKD..... 178
Leitungsstelle im „Zentrum für evangelische Predigtkultur“..... 178
Sonstige Stellen..... 179
Vereinigte Evangelische Mission: Leitungsstelle der Abteilung Deutschland..... 179

Rezensionen

- Frank van der Velden (Hrsg.): „Die Heiligen Schriften des Anderen im Unterricht. Bibel und Koran im christlichen und islamischen Religionsunterricht einsetzen“
Rezensent: Dr. Rainer Dinger..... 180
Hans-Martin Barth: „Dogmatik. Evangelischer Glaube im Kontext der Weltreligionen“
Rezensent: Prof. Dr. Matthias Haudel..... 181
Ian Johnson: „Die vierte Moschee. Nazis, CIA und der islamische Fundamentalismus“
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag..... 183

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung der Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 19. Mai 2011

Gemäß Artikel 156 Absatz 3 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung die nachstehende Änderung der Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen:

§ 1 Änderung der Ordnung

Die Ordnung für das Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 342) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„Das Frauenreferat wird als eigene Organisationseinheit des Instituts für Kirche und Gesellschaft geführt. Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht liegt bei der Leitung des Instituts.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 9 werden die Absätze 3 bis 10.

- c) Absatz 7 erhält folgenden Satz 3:
„Sofern eine Referentin des Frauenreferates von der Kirchenleitung zur Frauenbeauftragten berufen wird, wird sie insoweit dem theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes zugeordnet.“
- d) In Absatz 10 wird das Wort „Dortmund“ gegen das Wort „Schwerte“ ersetzt.

2. In § 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Sofern eine Referentin des Frauenreferates diese Aufgabe wahrnimmt, wird sie insoweit dem juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes zugeordnet.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „24“ gegen die Zahl „18“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe a wird die Zahl „16“ gegen die Zahl „12“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung tritt mit dem 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, 19. Mai 2011

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Damke
Az.: 672.30 und 282.00

Satzungen

Satzung für die Helene Twistel Stiftung – kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Helene Twistel Stiftung“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Steinhagen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und sozialen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde,
 - die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Kirchengemeinde,
 - die Förderung der Arbeit für und mit Seniorinnen und Senioren.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Nachlass der Frau Johanne Caroline Else Twistel. Es handelt sich um das Grundstück Gemarkung Steinhagen Flur 1 Flurstück 162 in Größe von 3.673 m², Grünland Upheide, verpachtet an die Gemeinde Steinhagen als Park- und Gartenfläche und 565.018,80 € (davon 497.570 € Verkaufserlöse aus Grundvermögen). Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wach-

sen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsrates,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensanteil zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt der von der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen eingebrachte Verkaufserlös aus Grundvermögen bei der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Steinhagen, 4. April 2011

Ev. Kirchengemeinde Steinhagen
Das Presbyterium

(L. S.) Schröder Meyer Kleen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen vom 4. April 2011, Beschluss-Nr. 9 und dem Beschluss des Kreis-synodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Halle vom 30. Mai 2011, TOP 8

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Juni 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-3406

**Satzung
des Diakonischen Werkes
im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e. V.**

Landeskirchenamt Bielefeld, 20.06.2011
Az.: 240.4-3900

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung
des Diakonischen Werkes
im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e. V.**

Vom 25. November 2010

Präambel

Der Verein „Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e. V.“ setzt sich für die Zusammengehörigkeit von Verkündigung und Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche ein.

Er steht allen Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Iserlohn und allen anderen dem Verein beigetretenen Körperschaften und Anstalten bei allen diakonischen Fragen und Aufgaben beratend und begleitend zur Verfügung. Innerhalb des Kirchenkreises obliegt ihm die Vertretung in diakonischen Angelegenheiten und ihre einheitliche Bearbeitung, soweit dies zweckmäßig ist.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Iserlohn und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerbegünstigte Zwecke, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehungshilfe und der Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens.
2. Der gemeinnützige Zweck der Förderung der Jugendhilfe wird von dem Verein im Bereich seiner

Sozialarbeit insbesondere durch Beratungen und Hilfen zugunsten von Kindern und Jugendlichen, durch eine integrative Kindertagesstätte sowie durch ein Berufskolleg verwirklicht.

3. Ferner ist der Verein durch Vorträge, Schulungen und Kurse über soziale, theologische, gesellschaftspolitische und berufsvorbereitende Themen auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung tätig.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgabengebiete beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt. Die Einstellung bestehender Aufgabengebiete bedarf ebenfalls eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Der Verein hat im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke noch folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung von Leitlinien und Zielsetzungen für diakonisches Handeln im Kirchenkreis,
 - b) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
 - c) Begleitung und Förderung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Beratung und Fortbildung,
 - d) Anregung der Mitglieder zur Wahrnehmung diakonischer Aufgaben sowie Beratung und praktische Unterstützung der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließen.

6. Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Dienste. Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis, den Kirchengemeinden, ihren Pfarrerinnen und Pfarrern, Presbyterien und den Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.
7. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
8. Der Verein ist ein Zusammenschluss der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Ev. Kirchenkreis Iserlohn. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.
9. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen, soweit dies im Rahmen

des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51–68 AO) zulässig ist.

Außerdem kann er sich insoweit mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

10. Des Weiteren dient der Verein der Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Absatz 1 der Abgabenordnung für die Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH und deren verbundene gemeinnützige Unternehmen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder sind der Ev. Kirchenkreis Iserlohn, Kirchengemeindeverbände und die Kirchengemeinden dieses Kirchenkreises.
2. Weitere ordentliche Mitglieder können andere Kirchenkreise und Kirchengemeinden aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen sowie andere Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen der Region Mark-Ruhr sein, wenn diese Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – sind und die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen wollen.
3. Juristische Personen und Körperschaften, die vergleichbare Zwecke oder Ziele wie der Verein verfolgen und die mit dem Verein zusammenarbeiten möchten, können kooperative Mitglieder werden. Diese haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme, werden aber in der Regel zu den Versammlungen eingeladen.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern nach Ziffer 2 erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber der Mitgliederversammlung, die wirksam wird, wenn die Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten nach ihrer nächsten Versammlung wegen Fehlens der Voraussetzungen im Sinne von Ziffer 2 widerspricht. Die Aufnahme von kooperativen Mitgliedern nach Ziffer 3 erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Insolvenz oder Auflösung sowie bei Mitgliedern im Sinne von Zif-

fer 2 durch Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der Austritt von Mitgliedern nach § 4 Ziffer 1 oder 2 ist dem Vorstand durch schriftliche Erklärung mit zweijähriger Frist zum Jahresende mitzuteilen.

Alle anderen Mitglieder können mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende austreten. Dies erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Vereinsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Grundsätze und Zwecke des Vereins verstoßen.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Pflichten der Vereinsmitglieder und Mitarbeiter

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken. Unter anderem sollten die Mitglieder den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ durchführen sowie sich an der Durchführung diakonischer Sammlungen und an den sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen beteiligen.
2. Alle Mitglieder haben den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.
3. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
4. Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins müssen, alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Mitglied der Evangelischen Kirche sein, zumindest aber einer Kirche angehören, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“ (ACK) ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung des Vereins gebunden.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung; der Vorstand.
2. Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und die die Befähigung zum Presbyteramt bzw. die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt haben.
3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus

dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund eines Dienstvertrages oder besonderer Vereinbarung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder nach § 4 Ziffer 1 und 2 werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter mit jeweils einer Stimme vertreten. Jedes ordentliche Mitglied soll ferner eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Eine dieser Personen soll in der Regel Diakoniepresbyterin oder Diakoniepresbyter sein.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der Superintendentin oder von dem Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder von vier dem Verein angehörenden Kirchengemeinden schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so findet unmittelbar im Anschluss eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.
6. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung be-

antragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus ist sie zuständig für die:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; beim Abschluss dieser Verträge vertritt die Superintendentin oder der Superintendent den Verein,
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur Gesellschafterversammlung der Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH,
- g) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Diakonischen Werken/ Trägern diakonischer Arbeit zu einem Verbund,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
- k) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- l) Beschlussfassung über die in der Geschäftsordnung bezeichneten zustimmungspflichtigen Geschäfte,
- m) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung,
- n) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- o) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses,
- p) Wahl einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer,

- q) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gilt ergänzend das Verfahren nach § 15 Ziffer 1.

Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie von einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Wird binnen vier Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens jedoch vier Mitgliedern, von denen eines eine wählbare Pfarrerin oder ein wählbarer Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein muss. Die Mitgliederversammlung beruft nach Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand eine dafür geeignete Person als Vorstandsmitglied und schlägt diese dem Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Iserlohn zur Wahl als Synodalbeauftragte für Diakonie vor.

Die weiteren von der Mitgliederversammlung berufenen Vorstandsmitglieder sind vor allem für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig.

Ein Vorstandsmitglied nimmt zugleich die Aufgaben der Synodalgeschäftsführerin bzw. des Synodalgeschäftsführers im Kirchenkreis wahr.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf von vier Jahren entscheidet die Mitgliederversammlung über die Wiederberufung. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen.

§ 10

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

§ 11

Diakoniebeiräte

1. Die Mitgliedskirchengemeinden nach § 4 Ziffer 1 können regionale Diakoniebeiräte bilden. Jeder Diakoniebeirat soll möglichst eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, die oder der die Beiräte in Abstimmung mit dem Vorstand in regelmäßigen Abständen einberuft.
2. Vorstand und Diakoniebeiräte sind in gemeindenahen Arbeitsfeldern zur Zusammenarbeit aufgerufen. Sie unterrichten sich zu diesem Zweck über Entwicklungen und Sachverhalte, die diese Arbeitsfelder betreffen. Die Diakoniebeiräte können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen.
3. Die Aufgaben der Diakoniebeiräte können auch solchen kirchlichen Gremien, die mit der Gestaltung des diakonischen und kirchlichen Lebens einer Region befasst sind, übertragen werden.
4. Das theologische Vorstandsmitglied lädt die Diakoniepresbyterinnen und Diakoniepresbyter regelmäßig zu Diakoniekonferenzen ein. Die Diakoniekonferenz dient der wechselseitigen Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. In der Einladung zur Sitzung ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung oder die Auflösung hinzuweisen.

3. Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes, Beschlüsse über die Auflösung bedürfen der Zustimmung der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn. Beides kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Ev. Kirchenkreis Iserlohn, der es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese in der Mitgliederversammlung am 25. November 2010 beschlossene Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 1. Januar 2011, in Kraft.

Einvernehmen

der Kirchenleitung
hergestellt in der Sitzung am 16. Juni 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Gesellschaftsvertrag der Diakonie Mark-Ruhr gGmbH

Landeskirchenamt Bielefeld, 20.06.2011
Az.: 240.5-3300/02

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit dem folgenden Gesellschaftsvertrag hergestellt, der hiermit bekannt gegeben wird:

Gesellschaftsvertrag der Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH

Vom 22. Dezember 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hagen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft sind die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Wohlfahrtspflege,

der kirchlichen Arbeit sowie der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung. Die Gesellschaft wird im Sinne der Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse betrieben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft.

(2) Weiter widmet sich die Gesellschaft der Planung, Förderung, Durchführung und Koordination diakonischer Arbeit, insbesondere in den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn und Schwelm. Als regionales Diakonisches Werk der vier Kirchenkreise nimmt die Gesellschaft als Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr (§ 6 Diakoniesgesetz).

(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Einrichtungen in:

- a) der Alten- und Krankenpflege sowie Hilfe für Gebrechliche und Pflegebedürftige,
- b) der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- c) der psychosozialen Beratung, Betreuung und Hilfe für gefährdete und hilfsbedürftige Personen und Gruppen,
- d) Hilfen für Menschen mit Behinderungen,
- e) der Förderung der Selbsthilfe,
- f) der Jugend- und Erwachsenenbildung,
- g) Gesundheitswesen (stationäre und ambulante Untersuchung und Behandlung von Patienten).

(4) Ferner hat die Gesellschaft folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- b) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) Erarbeitung von Leitlinien und Zielsetzungen für diakonisches Handeln in den Kirchenkreisen,
- d) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in den Kirchenkreisen,
- e) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnerinnen und Partnern in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber staatlichen Stellen.

(5) Die Geschäftsführung, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an Auftrag und Grundrichtung der Gesellschaft satzungsmäßig gebunden.

(6) Die Gesellschaft verwirklicht ihre in den vorstehenden Absätzen benannten steuerbegünstigten Zwecke u. a. auch dadurch, dass sie als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) Mittel beschafft und diese anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die selbst Träger von Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial- und des Wohlfahrtswesens sind, zuwendet, um sie dadurch bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im vorstehenden Sinne zu fördern und zu unterstützen.

Die Mittelbeschaffung geschieht vor allem durch Spendensammlungen sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter. Solche Mittel, die der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Förderkörperschaft zugewendet werden, wird sie an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterleiten, soweit sie diese Mittel nicht zur Erfüllung eigener gemeinnütziger Zwecke benötigt, wobei vorrangig die bei der Gesellschaft angeschlossenen steuerbegünstigten Unternehmen und Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften gefördert werden sollen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerlichen Zwecke zu verwenden.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der AO zur Verwirklichung der Aufgaben andere Rechtsträger zu begründen, zu übernehmen oder sich an anderen Rechtsträgern zu beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft mit Sitz in Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gemäß § 2 erforderlich ist, ihre Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung steuerlichen Rücklagen zuführen.

(5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke höchstens die auf ihre Kapitalanteile eingezahlten Beträge abzüglich eines etwaigen auf sie entfallenden Verlustes sowie den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Einbringung zurück.

§ 4

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKvW

Die Gesellschaft wird Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission, e. V. und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 5

Bekennniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeitenden

(1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389, KABl. EKvW 1977 S. 26) sein. Die leitenden Mitarbeitenden sollen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, mindestens aber Mitglieder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehört.

(2) Die übrigen Mitarbeitenden der Gesellschaft sollen Mitglieder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehört. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeitenden an den kirchlichen gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung gebunden.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 6

Höhe und Einteilung des Stammkapitals

(1) Von dem Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) übernehmen:

- der Diakonie Hagen/Ennepe-Ruhr – Innere Mission in den Kirchenkreisen Hagen und Schwelm – e. V., Hagen einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 12.500 € (Geschäftsanteil lfd. Nummer 1),
- der Evangelische Kirchenkreis Hattingen-Witten, Witten – Körperschaft des öffentlichen Rechts (unselbstständiges Sondervermögen „Diakonisches Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten“) einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal 12.500 € (Geschäftsanteil lfd. Nummer 2),
- der Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e. V., Iserlohn einen Geschäftsanteil von nominal 25.000 € (Geschäftsanteil lfd. Nummer 3).

(2) Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an kirchliche Körperschaften oder an kirchlich-diakonische Organisationen, Gesellschaften oder Stiftungen veräußert oder übertragen werden, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.

(2) Jede Übertragung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung erst nach vorheriger Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und der Anhörung des Verwaltungsrates erteilt werden darf.

(3) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- der Verwaltungsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.

(2) Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer soll ordinierte Theologin/ordinierter Theologe sein.

(3) Die Gesellschaft wird vertreten,

- a) wenn nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diese/n,
- b) wenn mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen.

(4) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann,

- a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, Einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden,
- b) einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt nicht für die Änderung der Arbeitsverträge, der Nebenleistungen oder geldwerter Vorteile zugunsten von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.

(5) Der Verwaltungsrat erlässt zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist an die jeweils gültige Geschäftsordnung gebunden.

(6) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs hinausgehen, der jeweils ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen die folgenden Geschäfte sowohl für die Gesellschaft als auch für ihre Beteiligungsgesellschaften:

- a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen,
- b) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen,

c) die Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und ein Zwölftel des geplanten Jahresumsatzes übersteigen,

d) der Abschluss von außergewöhnlichen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit diese nicht Bestandteil des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans sind, sowie der Erwerb von aktivierungspflichtigen Gegenständen des Anlagevermögens, soweit diese im Einzelnen die Wertgrenze von 50.000 € übersteigen und nicht Bestandteil des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes sind,

e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art für Verbindlichkeiten Dritter, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,

f) unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zulasten der Gesellschaft, soweit sie nicht Bestandteil des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes sind.

(7) Der Zustimmung des Verwaltungsrates und der zusätzlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Veräußerung der Gesellschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft sowie die Aufnahme, Veräußerung und Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit diese mehr als 20 % des Jahresumsatzes ausmachen.

(8) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrates ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

(9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, der die Investitionen und eine gegliederte Übersicht über die finanzielle Entwicklung einschließt, sowie einen Liquiditätsplan für die nächsten zwei Jahre aufzustellen und dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

(10) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten. Die Tätigkeit und die Vergütung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern werden im Übrigen in einem gesonderten Vertrag geregelt.

(11) Wird eine Prokuristin oder ein Prokurist ernannt, so unterliegen sie oder er im Innenverhältnis den gleichen Beschränkungen wie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer.

IV. Verwaltungsrat
§ 10
Bildung und Zusammensetzung
des Verwaltungsrats

(1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Dieser besteht aus bis zu vierzehn Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) In Anlehnung an § 6 Absatz 2 Diakoniegesezt gehören zwei Superintendentinnen oder Superintendenden, eine/r aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm und eine/r aus dem Kirchenkreis Iserlohn, als geborene Mitglieder dem Verwaltungsrat an. Sie werden von den Superintendentinnen oder Superintendenden der Kirchenkreise aus ihrer Mitte einvernehmlich entsandt,
- b) bis zu zwölf sachkundige Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung berufen. Berufene Mitglieder des Verwaltungsrates:
- können nicht zugleich Vertreter eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung sein,
 - dürfen nicht zur Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen,
 - dürfen nicht in einer Einrichtung entgeltlich beschäftigt sein, die mit der Gesellschaft oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften im Wettbewerb steht. Ausnahmen bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Anzahl der theologischen Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf weniger als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Verwaltungsrates begrenzt.

(3) Der Verwaltungsrat soll die folgenden Kernkompetenzen abdecken:

- Rechts-, Steuerberatung,
- Theologie, Kirche,
- Betriebswirtschaft,
- Pädagogik, Gesundheit, Pflege,
- Politik, Verwaltung.

(4) Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Die Ausscheidenden bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Wiederberufung oder vorzeitige Abberufung durch die Gesellschafterversammlung ist möglich. Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Mitglieds nur für die Dauer der Restlaufzeit der Amtsperiode.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; darunter soll eine Superintendentin oder ein Superintendent sein (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Diakoniegesezt).

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt aus. Auslagen aus der Verwaltungsratsstätigkeit können erstattet werden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist. Die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.

§ 11
Einberufung und Beschlussfassung
des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Werktagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von der Geschäftsführung, einem Gesellschafter oder mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Frist einladen; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen sich damit einverstanden erklären, dass die Frist nicht eingehalten ist.

(2) Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. In dringenden Fällen kann mündlich, schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertreter/in, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung zuzusenden.

(5) Beschlüsse können auch ohne Zusammentritt zu einer Sitzung durch schriftliche oder durch Stimmabgabe per Fax oder E-Mail gefasst werden, die von der oder dem Vorsitzenden einzuholen ist, sofern kein Mitglied widerspricht.

(6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Verwaltungsrats bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung seiner Aufgaben geben.

(8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit dieser aus begründetem Anlass nicht etwas anderes beschließt.

§ 12**Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung, überwacht und kontrolliert deren Tätigkeit. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Gesellschafter, des Verwaltungsrats sowie die Unternehmensziele umgesetzt werden, dass der Zweck und die Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften gewahrt und die der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Der Verwaltungsrat und/oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende können jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebs der Gesellschaft sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften verlangen sowie selbst oder durch beauftragte Fachleute Bücher und Unterlagen der Gesellschaft bzw. ihrer Beteiligungsgesellschaften einsehen oder Prüfungen vornehmen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge,
- b) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans, einschließlich der Aufnahme neuer oder der Aufgabe bestehender Arbeitsfelder,
- c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- e) Beschlussfassung über die im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Geschäftsordnung benannten zustimmungspflichtigen Geschäfte,
- f) Gründung von Beteiligungsgesellschaften,
- g) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- h) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zur Abschlussprüfung,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
- j) Vorbereitung der Gesellschafterversammlung.

V. Gesellschafter**§ 13****Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Entscheidungen durch die Gesellschafterversammlung werden im Verwaltungsrat vorberaten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die ihr durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung über die Grundzüge und Leitlinien für die Arbeit der Gesellschaft,
- b) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrats,
- c) Entsendung der Vertreterinnen oder der Vertreter für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- d) Entgegennahme des vom Verwaltungsrat zu erstattenden Berichts über die Arbeit der Gesellschaft,
- e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts der Geschäftsführung und des vom Verwaltungsrat festgestellten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
- f) Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung,
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks und der Ausrichtung der Gesellschaft sowie der Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals und die Auflösung der Gesellschaft,
- h) Bestellung bzw. Abberufung eines Liquidators,
- i) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- j) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen und die Aufnahme, Veräußerung und Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit sie mehr als 20 % des Jahresumsatzes ausmachen,
- k) Erstattung von Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder.

§ 14**Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vertretung, Vorsitz**

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb der in § 2 Absatz 2 benannten Kirchenkreise statt.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von einem Monat stattfinden, wenn es von mindestens einem Gesellschafter mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragt wird.

(3) Die Gesellschafter Diakonisches Werk Hagen-Ennepe-Ruhr e. V. und Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten werden jeweils durch je fünf Mitglieder vertreten. Der Gesellschafter Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iser-

lohn e. V. wird durch zehn Mitglieder vertreten. Die Vertreter werden von dem jeweiligen Gesellschafter für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Erneute Benennung ist zulässig. Je ein Mitglied muss dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ des ernennenden Gesellschafters angehören. Bei der Gesamtzahl ist auf eine paritätische Beteiligung nichttheologischer Mitglieder zu achten. Die Entsendung eines jeden Mitglieds eines Gesellschafters in die Gesellschafterversammlung muss von diesem jeweils zu Beginn der Gesellschafterversammlung der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter durch entsprechenden schriftlichen Beschluss seines vertretungsberechtigten Organs nachgewiesen sein. Scheidet ein Mitglied aus, so hat der jeweilige Gesellschafter umgehend eine Nachbesetzung vorzunehmen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter, repräsentiert durch ihre jeweiligen Vertreter, anwesend sind. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so findet unmittelbar im Anschluss eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht aus begründetem Anlass eine Nichtteilnahme beschließt. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt in der Gesellschafterversammlung den Vorsitz. Im Verhinderungsfall führt ihr oder sein Stellvertreter den Vorsitz, ersatzweise bestimmt die Gesellschafterversammlung die oder den Vorsitzende/n.

(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern, deren anwesenden Vertretern, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Gesellschaft zuzuleiten.

(7) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Wochen durch Klage angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift.

§ 15

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

(2) Je 100 € des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können wegen

des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen folgende Beschlüsse:

- a) Auflösung der Gesellschaft,
- b) Erhöhung des Stammkapitals,
- c) Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
- d) Beschlüsse im Rahmen der §§ 7, 9 Absatz 5 und 6,
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 16

Einsicht-, Auskunfts- und Informationsrecht

(1) Die Gesellschafter sowie der Verwaltungsrat können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen oder durch beauftragte Fachleute einsehen lassen und Prüfungen vornehmen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Verwaltungsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres; zum 30. Juni eines Jahres sind Zwischenberichte über den Geschäftsverlauf und die finanzielle Situation der Gesellschaft vorzulegen.

§ 17

Wettbewerbsverbot, Nebenpflichten

(1) Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder dürfen in den in § 2 benannten Tätigkeitsbereichen weder für eigene Rechnung oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem derartigen Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar finanziell beteiligen oder für ein solches hauptamtlich tätig sein. Ausnahmen können durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.

(2) Die Gesellschaft soll ihren Finanzbedarf zum Teil durch Zuweisung von Kirchensteuermitteln aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn und Schwelm decken. Die Gesellschafter haben die Nebenpflicht, sich um eine entsprechende Zuweisung zu bemühen bzw. selbst erhaltene Zuweisungen, soweit sie sie nicht zur Erfüllung eigener Aufgaben benötigen, an die Gesellschaft weiterzugeben und – falls die Deckung des Finanzbedarfs auf diese Weise nicht möglich ist – die Kirchenkreise zu verpflichten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Gesellschaft Finanzmittel darlehnsweise zur Verfügung zu stellen.

VI. Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

§ 18

Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie ggf. den Lagebericht – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen und dem Abschlussprüfer, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschaft vorgeschrieben ist, zur Prüfung vorzulegen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäfts-

führerinnen oder Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder -auflösung im Rahmen des steuerlich Zulässigen berücksichtigen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer als Liquidatoren, sofern nicht durch die Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.

(3) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an

- den Diakonie Hagen/Ennepe-Ruhr – Innere Mission in den Kirchenkreisen Hagen und Schwelm e. V., Hagen,
- den Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten, Witten – Körperschaft des öffentlichen Rechts – (unselbstständiges Sondervermögen „Diakonisches Werk des Kirchenkreises Hattingen-Witten“),
- den Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Iserlohn e. V., Iserlohn,

jeweils in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital zurück.

Sie haben diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21

Schriftform

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Abreden eines Gesellschafters mit der Gesellschaft bedürften der Schriftform.

§ 22

Salvatorische Klausel

(1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung

einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

§ 23

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar, Anmeldung bei Gericht, Eintragung, Bekanntmachung, etwaige Genehmigungen sowie eine anfallende Kapitalverkehrssteuer) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000 € übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

Einvernehmen

der Kirchenleitung

hergestellt in der Sitzung am 16. Juni 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Gesellschaftsvertrag des Diakonischen Werkes Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH

Landeskirchenamt

Bielefeld, 20.06.2011

Az.: 240.5-3300

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit dem folgenden Gesellschaftsvertrag hergestellt, der hiermit bekannt gegeben wird:

Gesellschaftsvertrag des Diakonischen Werkes Ennepe-Ruhr/ Hagen gemeinnützige GmbH

Vom 29. März 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hagen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft sind die Förderung der Jugend-, Familien-, Alten- und Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Bildung, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie der kirchlichen Arbeit.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen in:

- a) Alten- und Krankenpflege sowie Hilfe für Gebrechliche und Pflegebedürftige,
- b) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- c) Psychosoziale Beratung, Betreuung und Hilfe für gefährdete und hilfsbedürftige Personen und Gruppen,
- d) Hilfen für Menschen mit Behinderungen,
- e) Förderung der Selbsthilfe,
- f) Jugend- und Erwachsenenbildung.

(2) Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- b) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Geschäftsführung, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an Auftrag und Grundrichtung der Gesellschaft satzungsgemäß gebunden.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der AO zur Verwirklichung der Aufgaben andere Rechtsträger zu begründen, zu übernehmen oder sich an anderen Rechtsträgern zu beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn, dass sie Gewinnausschüttungen oder sonstige Zuwendung unmittelbar und zeitnah selbst für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 1 ff. AO oder zur Sicherung der steuerbegünstigten Zwecke der ausschüttenden oder zuwendenden Gesellschaft verwenden.

(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gemäß § 2 erforderlich ist, im Rahmen des steuerlich Zulässigen Rücklagen bilden.

(5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden höchstens die auf ihre Kapitalanteile eingezahlten Beiträge abzüglich eines etwaigen auf sie entfallenden Verlustes sowie den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Einbringung zurück.

§ 4a

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKvW

Die Gesellschaft wird Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen von Westfalen, Landesverband der Inneren Mission e. V. und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4b

Bekennniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeitenden

(1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389, KABL. EKvW 1977 S. 26) sein.

Die leitenden Mitarbeitenden sollen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein, mindestens aber Mitglieder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehört.

(2) Die übrigen Mitarbeitenden der Gesellschaft sollen Mitglieder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehört. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeitenden an den kirchlichen gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung gebunden.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 5

Höhe und Einteilung des Stammkapitals

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil

- von 12.500 € – Übernehmer: Diakonie Hagen/Ennepe-Ruhr – Innere Mission in den Kirchenkreisen Hagen und Schwelm – e. V. mit dem Sitz in Hagen und einen Geschäftsanteil
- von 12.500 € – Übernehmer: Kirchenkreis Hattingen-Witten mit dem Sitz in Witten.

(3) Die Geschäftsanteile waren bei Gründung der Gesellschaft sofort in voller Höhe bar einzuzahlen.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an kirchlichen Körperschaften oder an kirchlich-diakonische Organisationen, Gesellschaften oder Stiftungen veräußert oder übertragen werden, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.

(2) Jede Übertragung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung erst nach vorheriger Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und der Anhörung des Verwaltungsrats erteilt werden darf.

Dies gilt nicht für den Kirchenkreis Hattingen-Witten, wenn er seine Geschäftsanteile an seinem Diakonischen Werk in eine Diakonie-Stiftung einbringt. Insofern gilt die Zustimmung zur Übertragung als bereits erteilt.

(3) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer (Geschäftsführung),
- der Verwaltungsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

III. Geschäftsführung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.

(2) Ein/Eine Geschäftsführer/in soll ordinierte/r Theologe/in sein.

(3) Die Gesellschaft wird vertreten,

- a) wenn nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin vorhanden ist, durch diese/n,
- b) wenn mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin.

(4) Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann,

- a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, Einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden,
- b) einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin allgemein oder für Einzelfälle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt nicht für die Änderung seiner/ihrer Arbeitsverträge, der Nebenleistungen sowie geld-

werten Vorteilen zugunsten des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer/innen.

(5) Der Verwaltungsrat erlässt zur Regelung der Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine Geschäftsordnung. Der/Die Geschäftsführer/in ist an die jeweils gültige Geschäftsordnung gebunden.

(6) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs hinausgehen, der jeweils ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats. In besonderen Fällen ist zusätzlich die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich. Der alleinigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen die folgenden Handlungen:

- a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen,
- b) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigungen von – auch stillen – Beteiligungen,
- c) die Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und ein Zwölftel des geplanten Jahresumsatzes übersteigen,
- d) der Abschluss von außergewöhnlichen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit dies nicht Bestandteil des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans sind, sowie der Erwerb von aktivierungspflichtigen Gegenständen des Anlagevermögens, soweit diese im Einzelnen die Wertgrenze von 50.000 € übersteigen und nicht Bestandteil des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes sind,
- e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art für Verbindlichkeiten Dritter, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
- f) unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zulasten der Gesellschaft, soweit sie nicht Bestandteil des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes sind.

(7) Der Zustimmung des Verwaltungsrates und zusätzlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen und die Aufnahme, Veräußerung und Aufgabe von Geschäftsfeldern soweit sie mehr als 20 % des Umsatzes ausmachen.

(8) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des Verwaltungsrates ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvor-

schriften – auch einzelnen Geschäftsführern/innen gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

(9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, der die Investitionen und eine gegliederte Übersicht über die finanzielle Entwicklung einschließt, aufzustellen und dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

(10) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten. Die Tätigkeit und die Vergütung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern werden im Übrigen in einem gesonderten Vertrag geregelt.

(11) Wird ein Prokurist/eine Prokuristin ernannt, so unterliegt er/sie im Innenverhältnis den gleichen Beschränkungen wie ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin.

IV. Verwaltungsrat

§ 9

Bildung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Dieser besteht jeweils aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Firma Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Hagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HR B 8718.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt aus. Auslagen aus der Verwaltungsrats-tätigkeit werden erstattet.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist. Die Vorschriften des Aktiengesetzes gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG finden auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat berät und beschließt über Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Form- und Fristenfordernisse, Protokollführung etc. richten sich nach den Regelungen über den Verwaltungsrat im Gesellschaftsvertrag der Firma Diakonie Mark-Ruhr gemeinnützige GmbH mit dem Sitz in Hagen eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HR B 8718.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsführung und überwacht deren Tätigkeit. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Zweck und die Ausrichtung der Gesellschaft gewahrt und die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Verwaltung

und des Betriebs der Gesellschaft verlangen sowie selbst oder durch beauftragte Fachleute Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen oder Prüfungen vornehmen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge,
- b) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes, einschließlich der Aufnahme/Aufgabe neuer/bestehender Arbeitsfelder,
- c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, insbesondere der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- e) Beschlussfassung über die im Gesellschaftervertrag bzw. in der Geschäftsordnung benannten zustimmungspflichtigen Geschäfte,
- f) Gründung von Gesellschaften,
- g) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- h) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers zur Abschlussprüfung,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
- j) Vorbereitung der Gesellschafterversammlung.

V. Gesellschafter

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Entscheidungen durch die Gesellschafterversammlung werden im Verwaltungsrat vorberaten.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die ihr durch Gesetz und Gesellschaftervertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Sie beschließt Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit der Gesellschaft,
- b) Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) sie entsendet die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach den Bestimmungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- d) sie nimmt den vom Verwaltungsrat zu erstattenden Bericht über die Arbeit der Gesellschaft entgegen,

- e) sie nimmt den jährlichen Geschäftsbericht der Geschäftsführung und den vom Verwaltungsrat festgestellten und von der/dem Abschlussprüfer/in geprüften Jahresabschluss zur Kenntnis,
- f) sie erteilt der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat Entlastung,
- g) Anforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
- h) sie beschließt über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks und der Ausrichtung der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals und die Auflösung der Gesellschaft,
- i) Bestellung bzw. Abberufung eines Liquidators,
- j) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
- k) sie beschließt über die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen und die Aufnahme, Veräußerung und Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit sie mehr als 20 % des Umsatzes ausmachen,
- l) Feststellung etwaiger Aufwandserschädigungen für Verwaltungsratsmitglieder.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung, Vertretung, Vorsitz

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung findet am Ort der Gesellschaft statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt wird.
- (3) Die Gesellschafter Diakonie Hagen/Ennepe-Ruhr e. V. und der Kirchenkreis Hattingen-Witten werden jeweils vertreten durch 4 Mitglieder, die von dem jeweiligen Gesellschafter auf die Dauer von acht Jahren jeweils ernannt werden. Erneute Benennung ist zulässig. Je ein Mitglied muss dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ des ernennenden Gesellschafters angehören, bei der Gesamtzahl ist auf eine paritätische Beteiligung nichttheologischer Mitglieder zu achten. Die Entsendung eines jeden Mitglieds eines Gesellschafters in die Gesellschafterversammlung muss von diesem jeweils zu Beginn der Gesellschafterversammlung demjenigen/derjenigen, der/die die Gesellschafterversammlung leitet, durch entsprechenden schriftlichen Beschluss seines vertretungsberechtigten Organs nachgewiesen sein.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht aus begründetem Anlass eine Nichtteilnahme beschließt. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates führt in der Gesellschafterversammlung den Vorsitz. Ist er/sie verhindert, führt sein/ihre Stellvertreter/in den Vorsitz, ersatzweise bestimmt die Gesellschafterversammlung den/die Vorsitzende/n.

(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(7) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Wochen durch Klage angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
- (2) Je 50 € des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können wegen des Verbots der Stimmrechtspaltung nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen folgende Beschlüsse:
 - a) Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Erhöhung des Stammkapitals,
 - c) Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
 - d) Beschlüsse im Rahmen der §§ 6, 8 Absätze 5 und 6,
 - e) Aufnahme neuer Gesellschafter.

§ 15

Einsicht-, Auskunftsrecht und Informationsrecht

- (1) Die Gesellschafter sowie der Verwaltungsrat können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen oder durch beauftragte Fachleute einsehen lassen und Prüfungen vornehmen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Verwaltungsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres; zum 30. Juni eines Jahres sind Zwischenberichte über den Geschäftsverlauf und die finanzielle Situation der Gesellschaft vorzulegen.

§ 16**Wettbewerbsverbot, Nebenpflichten**

(1) Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder dürfen in dem in § 2 Absatz 1 benannten Tätigkeitsbereich weder für eigene Rechnung oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem derartigen Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar finanziell beteiligen oder für ein solches hauptamtlich tätig sein. Ausnahmen können durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden.

(2) Die Gesellschaft soll ihren Finanzbedarf zum Teil durch Zuweisung von Kirchensteuermitteln aus den drei Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm decken. Die Gesellschafter haben die Nebenpflicht, sich um eine entsprechende Zuweisung zu bemühen bzw. selbst erhaltene Zuweisungen, soweit sie sie nicht zur Erfüllung eigener Aufgaben benötigen, an die Gesellschaft weiterzugeben und – falls die Deckung des Finanzbedarfs auf diese Weise nicht möglich ist – die Kirchenkreise zu verpflichten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Gesellschaft Finanzmittel darlehensweise zur Verfügung zu stellen.

VI. Jahresabschluss und Wirtschaftsplan**§ 17****Jahresabschluss**

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie den Lagebericht – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen und dem Abschlussprüfer, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschaft vorgeschrieben ist, zur Prüfung vorzulegen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer/innen ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder -auflösung im Rahmen des steuerlich Zulässigen berücksichtigen.

VII. Schlussbestimmungen**§ 18****Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19**Auflösung der Gesellschaft**

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer/innen als Liquidatoren, sofern nicht durch die Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.

(3) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter zurück, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20**Schriftform**

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Abreden eines Gesellschafters mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform.

§ 21**Salvatorische Klausel**

(1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

§ 22**Kosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sowie die Veröffentlichungskosten und die Steuern bis zu einem Gesamtbetrag von 1.500 €. Alle übrigen mit der Einrichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten tragen die Gesellschafter.

Einvernehmen

der Kirchenleitung

hergestellt in der Sitzung am 16. Juni 2011

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Urkunden

Anerkennung der Stiftung „Evangelische Stiftung Dialog für innovative Kinder- und Jugendhilfe“ als Evangelische Stiftung

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Evangelische Stiftung Dialog für innovative Kinder- und Jugendhilfe“

mit Sitz in Hiddenhausen

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 3. Mai 2011 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 19. Mai 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.39 / 101

Anerkennung

Die vom Verein Diakonieverbund Schweicheln e. V., Herforder Straße 219, 32120 Hiddenhausen, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 13. Mai 2011 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Evangelische Stiftung Dialog für innovative Kinder- und Jugendhilfe“

mit Sitz in Hiddenhausen

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 30. Mai 2011

Bezirksregierung Detmold

Marianne Thomann-Stahl

(L. S.)

Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2012

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15.07.2011

Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2012 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- und Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung der Superintendentin/des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 54 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F ¹	01.01.2012	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	08.01.2012	Erster Sonntag nach Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3.		15.01.2012	Zweiter Sonntag nach Epiphantias	Für Projekte zum Jahr der Kirchenmusik
4.		22.01.2012	Dritter Sonntag nach Epiphantias	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen und für den Evangelischen Bund
5.		29.01.2012	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Für Projekte im Kirchlichen Umweltmanagement „Grüner Hahn“
6.		05.02.2012	Septuagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.		12.02.2012	Sexagesimä	Für Projekte mit Arbeitslosen
8.		19.02.2012	Estomihi	Für die Bahnhofsmision
9.		26.02.2012	Invocavit	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
10.		04.03.2012	Reminiszere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.		11.03.2012	Okuli	Für Dienste an Frauen in besonderen Notlagen und für die Bekämpfung der Kinderprostitution
12.		18.03.2012	Lätare	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
13.		25.03.2012	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen

II. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
14.	F	01.04.2012	Palmarum	Für die Förderung des Ehrenamtes in der Kirche
15.	F	05.04.2012	Gründonnerstag	Für das Diakonische Werk der EKD
16.	F	06.04.2012	Karfreitag	Für die Förderung der Familienpflege und der ergänzenden Dienste in der ambulanten Pflege
17.	F	08.04.2012	Ostersonntag	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen und für Projekte in der kirchlichen Kulturarbeit
18.	F	09.04.2012	Ostermontag	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
19.	F	15.04.2012	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20.		22.04.2012	Miserikordias Domini	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
21.		29.04.2012	Jubilare	Für die Evangelische Jugendarbeit in Westfalen ²
22.		06.05.2012	Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
23.		13.05.2012	Rogate	Für die Förderung der Jugendberufshilfe und für junge Frauen in Not
24.		17.05.2012	Himmelfahrt	Für die Weltmission
25.		20.05.2012	Exaudi	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
26.	F	27.05.2012	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
27.	F	28.05.2012	Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
28.		03.06.2012	Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
29.		10.06.2012	1. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
30.		17.06.2012	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31.		24.06.2012	3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe

III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
32.		01.07.2012	4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
33.	F	08.07.2012	5. Sonntag nach Trinitatis	Für Freizeit-, Kur- und Erholungsangebote für Kinder und Familien und für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
34.	F	15.07.2012	6. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben in den östlichen Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
35.	F	22.07.2012	7. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
36.	F	29.07.2012	8. Sonntag nach Trinitatis	Für die Weltmission
37.	F	05.08.2012	9. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst an Migranten und Aussiedlern
38.	F	12.08.2012	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
39.	F	19.08.2012	11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.		26.08.2012	12. Sonntag nach Trinitatis	Für die Seelsorge an Gehörlosen und für seelsorgliche Sonderdienste
41.		02.09.2012	13. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie ³
42.		09.09.2012	14. Sonntag nach Trinitatis	Für Projekte der Hochschule für Kirchenmusik in Herford und der Ev. Fachhochschule Bochum und für die Förderung des theologischen Nachwuchses
43.		16.09.2012	15. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.		23.09.2012	16. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Kindertagesstätten
45.		30.09.2012	17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen

IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.	F	07.10.2012	18. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank	Für BROT FÜR DIE WELT ⁴
47.	F	14.10.2012	19. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
48.	F	21.10.2012	20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und für Projekte der Familienbildungsstätten
49.		28.10.2012	21. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
50.		31.10.2012	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.		04.11.2012	22. Sonntag nach Trinitatis	Für die Seelsorge an Blinden
52.		11.11.2012	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
53.		18.11.2012	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.		21.11.2012	Buß- und Betttag	Für Projekte mit Arbeitslosen
55.		25.11.2012	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Förderung der Altenarbeit und der Hospizarbeit
56.		02.12.2012	1. Advent	Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.		09.12.2012	2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.		16.12.2012	3. Advent	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der EKvW und für die missionarische Bildungsinitiative der Jugendverbände
59.	F	23.12.2012	4. Advent	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
60.	F	24.12.2012	Heiligabend	Für BROT FÜR DIE WELT
61.	F	25.12.2012	Weihnachtsfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
62.	F	26.12.2012	2. Weihnachtsfeiertag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
63.	F	30.12.2012	1. Sonntag nach Weihnachten	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
64.	F	31.12.2012	Silvester	Für besondere missionarische Projekte

¹ F = Ferien: Es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet – Sonntag des Ferienanfangs und des Ferienendes.

² Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

³ Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

⁴ Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen,
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhauseelsorge,
- für Werkstätten für Behinderte,
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD,
- für ökumenische Partnerschaften,
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen,
- für die Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- für die Kirchenmusik im Kirchenkreis,
- für den Dienst an Aussiedlern.

2.	für BROT FÜR DIE WELT	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035416 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
3.	für die Weltmission	Vereinte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 42285 Wuppertal	Kto. 1010972015 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
4.	für die Bibelmission	von Cansteinsche Bibelanstalt Olpe 35 44135 Dortmund	Kto. 2000300023 KD-Bank eG BLZ 350 601 90 Kontoinhaber: Kassen- gemeinschaft Haus Villigst
5.	für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Kirchberg 9 57080 Siegen	Kto. 2101011014 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
6.	für den Nothilfenfonds für Schwangere	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
7.	für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landes- verband Westfalen und Lippe Puppenstraße 3–5 59494 Soest	Kto. 2109443010 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
8.	für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“	Diakonisches Werk der EKD e. V. Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Kto. 10111 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
9.	für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 2100035017 KD-Bank eG BLZ 350 601 90
10.	für Nes Ammim Deutschland e. V.	Bergesweg 16 40489 Düsseldorf	Kto. 1010988019 KD-Bank eG BLZ 350 601 90

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerin z. A. Elke Damm am 13. Juni 2011 in Marl.

Berufungen

Pfarrer Oliver Günther zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Feuding, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Bodo Hundt zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Lübbecke, 4. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Ernst Pallmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrerin Imke Philipps zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen, Pfarrstelle 1.2, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Arnd Röbbelen zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Herne, 10. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrerin Dr. Kerstin Schiffner, bisher Pfarrerin im Entsendungsdienst im Kirchenkreis Bochum, in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Dortmund zum 1. Juni 2011 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrer Sven Henner Stieghorst zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Münster, 3. Kreis Pfarrstelle.

Freistellungen

Pfarrer Matthias Gössling, 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, mit Wirkung vom 1. September 2011

infolge Übernahme eines Dienstes im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Geistlicher Leiter des Berneuchener Hauses – Kloster Kirchberg gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Dr. Lars Kl in n e r t, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, infolge Übernahme einer W2-Professur an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe für die Zeit vom 1. September 2011 bis einschließlich 31. August 2012 (§ 77 PfdG);

Pfarrerin Irmela L a n g e, 10. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barver, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, mit Wirkung vom 15. August 2011 (§ 77 PfdG);

Pfarrer Rainer L a n g e, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rahmede, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, infolge Übernahme eines Dienstes als Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehden, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, mit Wirkung vom 15. August 2011 (§ 77 PfdG);

Pfarrerin Friederike S c h m a l f u ß, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, mit Wirkung vom 1. September 2011 infolge Übernahme eines Dienstes im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gemäß § 77 PfdG.

Ruhestand

Pfarrer Dr. theol. Reinhart G r u h n, Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Oktober 2011;

Pfarrer Günter H e l l h a m m e r, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 2011;

Pfarrer Dr. Arnulf H u s m a n n, Ev. Johanneswerk e. V., zum 1. August 2011;

Superintendent Hans K ö n i g, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. September 2011;

Pfarrer Hanns Henning K r u l l zum 1. Oktober 2011;

Pfarrerin Elisabeth S c h ä f f e r, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 2011;

Pfarrer Karl-Heinz S c h a n z m a n n, Ev. Kirchengemeinde Ende, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 2011;

Pfarrerin Renate S t u r m - W u t z k o w s k y, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Oktober 2011;

Pfarrer Hans-Martin T r i n n e s, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 2011.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Manfred B e c k, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar, Kirchenkreis Lünen, am 15. Juni 2011 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Kurt B o c k, zuletzt Pfarrer in der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 8. Juni 2011 im Alter von 98 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Klaus v o n S t i e g l i t z, zuletzt Pfarrer in der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und Superintendent des Kirchenkreises Dortmund-Mitte, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 27. Juni 2011 im Alter von 87 Jahren verstorben.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2012.

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Minden zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 2011.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Bielefeld an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Pfarrstellen der EKD

Leitungsstelle im „Zentrum für evangelische Predigtkultur“

Durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zum 1. Oktober 2011 die

Leitungsstelle für eine Theologin oder einen Theologen

im „Zentrum für evangelische Predigtkultur“ in Wittenberg zu besetzen. Die Vollzeitstelle wird mit A 13 besoldet, mit Zulage nach A 15, soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Stelle ist zunächst bis zum Reformationsjubiläum 2017 befristet.

Das „Zentrum für evangelische Predigtkultur“ ist im Rahmen des Reformprozesses der EKD eine Einrich-

tung der Evangelischen Wittenbergstiftung. Seit September 2009 ist es integraler Bestandteil der Gesamtpräsenz der evangelischen Kirche in Wittenberg. Es zielt auf die Pflege und Entfaltung der Predigt als eines zentralen Elementes des protestantischen Gottesdienstes und in weiteren Kontexten.

Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters gehören:

- inhaltliche Leitung des Zentrums,
- Förderung und Stärkung von besonderen Predigtbegabungen und von Menschen an besonders hervorgehobenen Predigtstätten („Spitzenförderung“),
- Entwicklung und Pflege des Dialoges mit „verwandten Künsten“ (bes. Rhetorik, Literatur, Hermeneutik),
- Stärkung der Argumentations- und Überzeugungskraft evangelischer Predigt,
- kommunikative Vermittlung der Arbeit des Zentrums nach außen und Vernetzung in die vorhandenen landeskirchlichen Strukturen der Aus-/Fort-/Weiterbildung.

Erwartet werden:

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung (1. und 2. Theologisches Examen), Zusatzqualifikationen erwünscht,
- Gemeindeerfahrung und überregionale Predigtpraxis,
- interdisziplinäre Teamfähigkeit und Organisations-talent bei der Gestaltung und Leitung eines EKD-weiten Zentrums,
- Zusammenarbeit mit den anderen Zentren im Reformprozess „Kirche im Aufbruch“,
- hohe Sprachbegabung und kreative Gestaltungskraft,
- Erfahrung in der Aus-/Fort-/Weiterbildung und didaktische Kompetenz,
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Bereitschaft zu Dienstreisen.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Präsident Dr. Hans-Ulrich Anke (Tel.: 0511 2796-110), Vizepräsident Dr. Thies Gundlach (Tel.: 0511 2796-111) und OKR Dr. Thorsten Latzel (Tel.: 0511 2796-210) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **19. August 2011** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt
- Personalabteilung -
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Sonstige Stellen

Vereinigte Evangelische Mission:

Leitungsstelle der Abteilung Deutschland

Die Vereinte Evangelische Mission ist eine internationale Gemeinschaft von 34 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Durch die VEM unterstützen sie sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Wir suchen zum 1. Januar 2012 oder später eine/n

Leiter/in der Abteilung Deutschland

Die Abteilung Deutschland ist zuständig für die Zusammenarbeit mit sechs Landeskirchen und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel als den deutschen Mitgliedern der VEM. Sie hält den Kontakt und entwickelt Angebote der VEM für die Mitglieder in Deutschland. Besonders wichtig dabei ist die Partnerschaftsarbeit zwischen deutschen, afrikanischen und asiatischen Kirchen. Die Abteilung Deutschland fördert sie durch Fortbildungen, Netzwerkarbeit und Unterstützung bei Delegationsreisen und Begegnungen.

Als Leiter/in der Abteilung Deutschland werden Sie berufen als Mitglied des Vorstands der VEM und fördern die Arbeit der VEM besonders in der Region Deutschland. Außerdem sind Sie für die Tagungs- und Gästehäuser in Wuppertal (CMLS) und Bethel (CMD) verantwortlich.

Wir erwarten

- eine theologische Qualifikation,
- mehrjährige Erfahrungen in der Ökumene oder kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit, gerne durch eine Tätigkeit in Afrika oder Asien,
- interkulturelle Sensibilität, kommunikative Kompetenz, Organisations- und Managementfähigkeiten,
- Leitungserfahrung,
- die Bereitschaft zu Dienstreisen sowie
- sehr gute Englischkenntnisse, gute Französischkenntnisse sind von Vorteil.

Die Aufgabe ist für vier Jahre befristet. Dienstsitz ist Wuppertal. Die Vergütung erfolgt nach EG 14 BAT-KF bzw. entsprechender Pfarrbesoldung.

Weitere Auskünfte erteilt der Generalsekretär, Dr. Fidon Mwombeki (Tel.: 0202 89004-172).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis zum **10. September 2011** (gerne per E-Mail).

Vereinte Evangelische Mission
Generalsekretariat
Rudolfstraße 137
42285 Wuppertal
gensec@vemission.org
Phone: 0049 (0)202 89004-172
www.vemission.org

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Frank van der Velden (Hrsg.):
„Die Heiligen Schriften des Anderen
im Unterricht. Bibel und Koran
im christlichen und islamischen
Religionsunterricht einsetzen“
Rezensent: Dr. Rainer Dinger**

V & R unipress, Göttingen 2011, 244 Seiten, kartoniert, 21,90 €, ISBN 978-3-89971-630-6

Im April 2010 fand an der Deutschen Evangelischen Oberschule Kairo (DEO) eine Fachtagung mit Lehrenden und Studierenden der christlichen und islamischen Religionspädagogik aus Deutschland und Ägypten sowie Unterrichtenden, Schülerinnen und Schülern des christlichen und islamischen Religionsunterrichts statt. Frank van der Velden, Fachleiter für Religion an dieser Schule, hat einen Band mit den wichtigsten Vorträgen und Diskussionsbeiträgen der Tagung herausgegeben. In der von der Deutschen Evangelischen Gemeinde Kairo mit Unterstützung der EKD getragenen Oberschule und den anderen pädagogischen Einrichtungen der Gemeinde mit Kindergarten, Vorschule und Grundschule begegnen sich Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher sozialer Herkunft, kultureller Milieus und religiöser Zugehörigkeit. 75 % der insgesamt ca. 1200 Kinder und Jugendlichen sind Muslime, die anderen sind evangelische und katholische Christen westlicher Prägung oder koptische Christen aus Ägypten. Zum Konzept der Begegnungsschule gehört die Öffnung für zahlreiche Fachleute und Interessierte aus Deutschland (zu denen im Januar 2009 auch eine Delegation aus Schulleitungen und Mitgliedern des Landeskirchenamts der EKvW zählte). Wenn Schüler Lesen, Schreiben, Rechnen, zudem sich selber und miteinander kennenlernen sollen, dann bedarf es auch der Begegnung in der Tiefendimension der Religion. Deshalb ist der Religionsunterricht an der DEO Pflicht. Er wird durchgehend auf Deutsch erteilt, bis Klasse 10 nach Konfessionen getrennt (ev./kath., koptisch, islamisch), ab Klasse 11 als „kooperativer Religionsunterricht“ nach einem von der Deutschen Kultusministerkonferenz genehmigten Lehrplan. Dass im Religionsunterricht profundes Fachwissen über die eigene Religion und über die Religion der anderen vermittelt wird, ist hier nicht anders als in Deutschland. Die besondere Herausforderung des an der DEO praktizierten Kooperationsmodells liegt darin, dass jeder die Angehörigen anderer Religionen direkt wahrnimmt. Im Miteinander mit den anderen muss er für sich selbst entscheiden, was er von seinem eigenen Glauben zeigen und ob er dem anderen die Möglichkeit kritischer Stellungnahme einräumen möchte. Die Schwierigkeiten und Herausforderungen bündeln sich in der unterschiedlichen Weise des Umgangs mit der Heiligen Schrift des anderen, nämlich in der Frage, „inwieweit dem Anderen

eine Deutungskompetenz über meine eigene Heilige Schrift gewährt werden kann“ (van der Velden, S. 16).

Die drei einleitenden Beiträge des Bandes skizzieren Perspektiven des Gespräches der Religionen auf eher grundsätzliche Weise. Johannes Lähnemann (Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des Ev. RU, Erlangen) betrachtet die globalen Herausforderungen der christlichen und islamischen Religionspädagogik (S. 23–37) im Lichte des Projektes Weltethos. Er beschreibt die Lernweisen des Identitätslernens, des dialogischen und kooperativen Lernens als Aufgaben aller Menschen der Weltgemeinschaft, innerhalb derer die christlich-jüdisch-muslimische Begegnung nur einen Spezialfall darstellt.

Peter Graf (ehemals Lehrstuhl für interkulturelle Pädagogik, Osnabrück) nennt vier Axiome religiöser Orientierung, denen er bestimmte Formate der Wahrnehmung zuordnet (S. 39–60). Die rein formale Betrachtungsweise kann sich seiner Meinung nach erst zur Wirkung entfalten, wenn sich Menschen wirklich auf den Weg machen, einander im Vollzug ihrer Religion zu begegnen – interreligiöses Gespräch wird zur spirituellen Erfahrung.

Manfred Riegger (Didaktik des katholischen RU, Augsburg) entwirft vor dem Hintergrund konstruktivistischer Theoriebildung neun Muster des Fremderlebens wie z. B. neutrale Indifferenz, gewaltbereite Fremdenfeindlichkeit (negativ) oder Anerkennung des Fremden mit Respekt und Achtung (positiv) (S. 83–101).

Die folgenden sieben Beiträge beziehen sich auf unterschiedliche Praxissituationen. Harry Harun Behr (Lehrstuhl für islamische Religionspädagogik, Erlangen) berichtet eindrucksvoll von einer Begegnung seiner Schüler im islamischen Religionsunterricht mit dem Vaterunser (S. 83–102). Die Einführung des Gebetes wurde zunächst so inszeniert, dass es von den Schülern nicht sofort als christlicher Text identifiziert, wohl aber als Akt der Hinwendung zu Gott verstanden wurde und daraufhin zur Haltung der Achtsamkeit auf Jesus und dessen Gottesbeziehung nötigte. Als die Schüler später äußern: „Das Vaterunser gehört nicht den Christen, sondern allen Menschen“, wird diese Stellungnahme vom Lehrer nicht geteilt. Aber er wendet deren Vorschlag einer Enteignung eines für die christliche Kirche zentralen Textes umgekehrt auf die Möglichkeit einer externen Auslegung des Korans an: „Ihr wollt, dass die Menschen mehr vom Islam und Koran erfahren? Dann müsst ihr es aushalten, dass sie sich mit den Texten auseinandersetzen“ (S. 93).

Georg Langenhorst (Lehrstuhl für RP und Didaktik des kathol. RU, Augsburg) bedenkt den Einsatz von Korantexten im katholischen Religionsunterricht (S. 103–122). Unter Hinweis auf die inklusivistischen Positionen des 2. Vaticanum spricht er sich für die Anerkennung des Korans als Offenbarungszeugnis aus, sofern er christlichen Lehren nicht widerspricht, sondern diese bestätigt. Weiter gehende Versuche eines katholisch-islamischen Dialogs (Küng, Leimgruber) werden in die Schranken verwiesen. Die „Basis

des theologischen Selbstverständnisses der katholischen Kirche, zumindest einer Mehrheit der TheologInnen und des Lehramts“ (S. 110) wird so einer möglichen Anfrage durch die Religion des anderen von vornherein entzogen.

Auf andere Weise ernüchternd wirkt das Ergebnis der Untersuchung von Wolfgang Reiss (Lehrstuhl für Religionswissenschaft, Wien) über die Darstellung der Bibel in ägyptischen Schulbüchern für den Islam-, den Geschichts- und den Sozialkundeunterricht (S. 123–147). Durchgehend wird den muslimischen Schülern die Bibel ausschließlich aus der Perspektive des Islam dargestellt. Die „christliche Bibel“ kommt nirgends vor. Die Möglichkeit einer wenigstens mündlichen Darstellung von Unterschieden der christlichen und islamischen Sichtweisen wurde im Erziehungsministerium und von islamischen Gelehrten, aber auch von leitenden Persönlichkeiten der koptisch-christlichen Kirche zurückgewiesen, um nicht Auseinandersetzungen zu provozieren, die letztlich der christlichen Minderheit in Ägypten schaden würden.

Demgegenüber plädiert Michaela Neumann (Didaktik des kath. RU, Augsburg) für „Klein beginnen: interreligiöses Lernen im Primarbereich“ (S. 149–166). Unter Wahrung der amtlichen Rahmenbedingungen aus katholischer Perspektive weist sie auf praktische Annäherungen an den Koran im katholischen RU der Grundschule hin, wobei sie durchaus eine echte Begegnung mit der Religion des anderen intendiert. Auch für die Lehrkräfte bleibt solch ein Unterricht nicht ohne Wirkung: „Interreligiöses Lernen ist immer ein Schritt ins Ungewisse, ein Wagnis, das mit Anfragen und Verunsicherungen, aber auch mit einem Wissen um bleibende Fremdheit verbunden ist“ (S. 165).

Birte Platow (Didaktik des ev. RU, Augsburg) bedenkt Erfahrungen im Umgang mit dem Koran im ev. RU der Sek. I vor dem Hintergrund der konstruktivistischen Textinterpretation. Einen Zugang zur Heiligen Schrift des anderen „an sich“ kann es in dieser Perspektive nicht geben. Das Wissen um die „in uns angelegte Strategie, uns vom Anderen ein eigenes Bild zu machen, anstatt sich von diesem Anderen anmuten zu lassen“ (S. 183), lässt sie aber nicht kapitulieren. Vielmehr rechnet sie mit der Neugier der Schülerinnen und Schüler als Möglichkeit, sich dem fremdartig anderen anzunähern; und sie vertraut auf die selbstkritische Potenz der Eigenwahrnehmung und Wirksamkeit realer Begegnung, in der eben doch Neues außerhalb des eigenen Selbst wahrgenommen werden kann.

Am deutlichsten praxisbezogen, aber nicht minder didaktisch reflektiert ist der Artikel von Frank van der Velden über den Umgang mit der Heiligen Schrift des anderen im kooperativen RU an der DEO (S. 187–220). Aus der Fülle der dargebotenen Aspekte sei hier nur auf die dialogische Dimension des Offenbarungsverständnisses hingewiesen, die sich im Gespräch über das Verständnis von „Evangelium“ bei Juden, Christen und Muslimen auftut. Die muslimischen Schüler verstehen die dem Isa Ibn Maryam von Gott offenbarte Botschaft als ingil, die sie in der

Grundschrift der synoptischen Spruchquelle der Evangelien entdecken. Von daher ergibt sich regelmäßig eine gewisse Sympathie der ägyptischen (!) Schüler für eine judenchristliche (vorchristliche?) Perspektive, in der es noch keine Verkündigung von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi gab. Die von christlicher Seite gerne vorgebrachte Forderung an die islamische Auslegung des Korans nach einer Öffnung für die historisch-kritische Auslegung wird an dieser Stelle umgekehrt und gegen die Normierung des christlichen Verständnisses vom Evangelium im Sinne späterer, z. B. paulinischer und johanneischer Christologie vorgebracht.

Der Band schließt mit dem Bericht über einen Seminartag zur Lehrerfortbildung an der DEO. Dabei kamen Texte aus der Josefsgeschichte der Hebräischen Bibel (Gen. 37–50), aus Sure 12 (Yusuf) und u. a. aus Thomas Manns Josefsroman zur Sprache. Harry Harun Behr resümiert, es sei deutlich geworden, wie „Texte zwischen Bibel und Koran und zwischen Gott und Thomas Mann im Ensemble ... eine gemeinsame Wirkung entfaltet haben, die wir allein nicht geschafft hätten“ (S. 242). Vor allem wurde klar, wie wichtig „Kenntnis im Eigenen“ ist, um sich auf den anderen einlassen zu können. Insofern gehe es nicht darum, strikte Bekenntnisorientierung im Religionsunterricht gegen interreligiös-kooperative Ansätze auszuspielen, sondern beides sinnvoll miteinander zu verbinden.

Insgesamt werfen die Beiträge des Bandes mehr Fragen auf, als sie allgemein überzeugende Antworten oder gar Rezepte für die Praxis des Umgangs mit der Heiligen Schrift des anderen im Unterricht bereithalten. Aber sie machen doch an mancher Stelle Mut, eigene Schritte der Begegnung zu wagen. Und wenn Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler im evangelischen, katholischen und islamischen Religionsunterricht zumindest so etwas wie Respekt für die Heilige Schrift des anderen (und damit auch für den anderen selbst) entwickeln lernen, dann kann man sich darüber aus evangelischer Perspektive, also im Vertrauen auf den Gott, der dem Gottlosen seine Gnade schenkt, ganz herzlich freuen.

Hans-Martin Barth:
„Dogmatik.
Evangelischer Glaube
im Kontext der Weltreligionen“
Rezensent: Prof. Dr. Matthias Haudel

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2008, 3., aktualisierte und ergänzte Auflage, 872 Seiten, kartoniert, 29,95 €, ISBN 978-3-579-08030-7

Im Vorwort zur dritten Auflage seiner **Dogmatik** stellt der emeritierte Marburger Systematiker Hans-Martin Barth fest, dass es sich wohl „um den weltweit ersten Versuch handelt, eine dogmatische Gesamtdarstellung des christlichen Glaubens im Kontext der Weltreligionen zu verantworten“ (S. 7). Die Notwendigkeit dieses Versuchs erkennt Barth zu Recht in dem zunehmenden globalen religiösen – und konfessionellen – Pluralismus, der eine christliche Sprachfähigkeit verlangt, die diesen Kontexten gewachsen ist: „Die

traditionelle evangelische Dogmatik muss zu einer ökumenischen Dogmatik und darüber hinaus zu einer Dogmatik im Kontext der Religionen weiterentwickelt werden“ (S. 64). Diese Aufgabe versucht Barth in seiner Dogmatik zu bewältigen.

So erörtert er die zentralen dogmatischen Topoi der Glaubens- und Gotteslehre, der Schöpfung und der Anthropologie sowie der Soteriologie und der Eschatologie jeweils in einer dreifachen Perspektive. Bei jedem Thema kommt zuerst das christliche Verständnis der Inhalte zur Sprache, was in ökumenischer Weite geschieht. Die neue Dimension dieser Dogmatik erfolgt dann im jeweils zweiten und dritten Arbeitsschritt. Hier werden zunächst die den dogmatischen Topoi entsprechenden – oder ähnlichen – Inhalte im Judentum, im Islam, im Hinduismus und im Buddhismus entfaltet, bevor Barth mit dem dritten Schritt das Verhältnis des christlichen Glaubens zu den anderen Religionen in Unterschieden und Gemeinsamkeiten darlegt. Jeder so erarbeitete Themenabschnitt wird dann viertens in kurzen übersichtlichen Thesen abgeschlossen. Weil es ihm um die Sprachfähigkeit des christlichen Glaubens angesichts der aktuellen Herausforderungen geht, versäumt es Barth nicht, sich am Ende seiner Dogmatik auch noch mit Atheisten und Agnostikern auseinanderzusetzen, unter der Überschrift: „Die Religionen und die ‚Areligiösen‘“ (S. 807–819). Die übersichtliche Struktur wird durch ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, eine gegliederte Auswahlbibliografie (mit einem Nachtrag zur 3. Auflage), ein Abkürzungsverzeichnis sowie durch Bibelstellen-, Personen- und Sachregister unterstützt, was insofern von Belang ist, als der Band den Anspruch erhebt, auch als Lehrbuch dienen zu können.

Inhaltlich ist hinsichtlich der Hauptintention, den christlichen Glauben im Kontext der Weltreligionen darzulegen, grundsätzlich festzuhalten, dass es Barth dabei in erster Linie „um ein tieferes Verstehen des christlichen Glaubens“ (S. 7) geht und nicht um reinen religionsgeschichtlichen Vergleich oder Formen von Einheitsreligion. Vielmehr soll die vertiefte Einsicht in die Grundaussagen des christlichen Glaubens die Gesprächsfähigkeit mit anderen Religionen erweitern (vgl. S. 46 ff.). Deshalb wird auch zunächst zu jedem dogmatischen Thema das christliche Verständnis im Sinne einer Dogmatik grundlegend dargeboten, wobei die Tiefe der Darstellung natürlich der breiten Aufgabenstellung ein wenig Tribut zahlen muss. Im zweiten Schritt versucht Barth in fundierter Weise, den anderen Religionen gerecht zu werden, wobei er auf eine Fülle religionswissenschaftlicher Ergebnisse zurückgreift. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sinnvoll ist, das Judentum auf Grund der heilsgeschichtlichen Zusammenhänge mit dem Christentum einfach in die Reihe der anderen Weltreligionen einzugliedern.

Die Essenz der Bemühungen Barths findet sich jeweils im dritten Abschnitt, wo er die Erkenntnisse der jeweiligen ersten beiden Abschnitte miteinander vermittelt. Als theologische Grundlage und Klammer für diese Vermittlung erkennt Barth die trinitarische Selbsterschließung Gottes, weil Schöpfung, Versöh-

nung und Erlösung die gesamte religiöse Wirklichkeit umfassen: „Der trinitarische Glaube bietet ein Modell, Struktur-Elemente, die in den Offenbarungsverständnissen nichtchristlicher Religionen isoliert auftreten, zusammenzudenken“ (S. 157) und „unterschiedliche und ggf. einander widersprechende Gotteserwartungen und -wahrnehmungen verschiedener Religionen aufzunehmen“ (S. 271). Die integrative Kraft des trinitarischen Zeugnisses und Denkens erörtert Barth im Dialog mit den anderen Religionen auch anhand der Christologie und der Pneumatologie sowie im Blick auf die verschiedenen materialen Themen (Schöpfung, Anthropologie, Erlösung, Eschatologie etc.), wobei sich interessante Einblicke ergeben. Dabei zeichnet er nach, wie im trinitarischen Zeugnis die Grundstruktur religiösen Bewusstseins transparent wird: „Trinitarisches Denken, obgleich genuin aus der christologischen Aufgabe erwachsen, entspricht der triadischen Grundstruktur religiösen Bewusstseins und eignet sich insofern als Basis für den Dialog mit nichtchristlichen Religionen“ (S. 340). Hier wäre allerdings noch genauer zu fragen, ob die trinitarisch ermöglichte freie personale Gemeinschaft der Liebe zwischen Gott und Mensch (Gott als die vollkommene innertrinitarische Gemeinschaft der Liebe, der als Imago Dei daran partizipierende Mensch) nur Anknüpfungspunkte zu anderen Religionen bietet oder diese nicht auch zum Teil kritisch infrage stellt.

Aus christlicher Sicht bleibt nach Barth festzuhalten: „Gott begründet als der Schöpfer die Existenz aller Menschen, als Erlöser gibt er sich für sie alle dahin, und an ihnen allen arbeitet er auf eine ihm entsprechende Weise durch den Heiligen Geist“ (S. 65). Deshalb kommt er zu folgendem Ergebnis: „Wer das christliche Glaubensbekenntnis teilt, wird nach meiner Überzeugung keinen anderen Weg sehen, als das in der religionstheologischen Debatte entwickelte Modell des Inklusivismus zu vertreten. Dies bedeutet aber keineswegs eine Vereinnahmung nichtchristlicher Religionen. Es ist Sache des dreieinen Gottes, auf welcher verborgene Weise auch immer sein Wirken in nichtchristlichen Religionen sich vollzieht“ (S. 8). So bildet die biblisch bezeugte heilsgeschichtliche Selbsterschließung des dreieinen Gottes für Barth die Grundlage für das Verständnis anderer Religionen: „Da das Wirken des dreieinen Gottes nicht auseinanderdividiert werden kann, Erlösung also nicht von Gottes schöpferischem und vollendendem Handeln getrennt werden darf, befinden sich nichtchristliche Religionen im Verhältnis zum christlichen Glauben nicht im Zustand ausschließender Gegensätzlichkeit, sondern in der Situation unerfüllter Offenheit“ (S. 577).

Die im Rahmen einer solchen Besprechung nur grob wiederzugebenden Grundgedanken sind in dem Band bedeutend differenzierter und weitreichender dargelegt. Insgesamt ermöglicht Barths Dogmatik in verständlich geschriebener Sprache einen übersichtlichen Einblick in die Topoi christlicher Dogmatik und eine solide Einsicht in die Grundlagen der anderen Religionen. Dabei wird zugleich ein Versuch bzw. eine Perspektive angeboten, wie sich christlicher Glaube

im Kontext anderer Religionen verorten lässt, mit dem Ziel, den eigenen Glauben noch besser nachvollziehen zu können sowie dialog- und sprachfähiger zu werden.

Ian Johnson:
**„Die vierte Moschee.
 Nazis, CIA und der islamische
 Fundamentalismus“**
Rezensent: Ralf Lange-Sonntag

Klett Cotta, Stuttgart 2011, 360 Seiten, kartoniert, 22,95 €, ISBN 978-3-608-94622-2

Im Winter 2003 entdeckt der Pulitzer-Preisträger Ian Johnson in einer muslimischen Buchhandlung in London eine Weltkarte mit den Abbildungen von vier wichtigen Moscheen: neben Mekka, Jerusalem und Istanbul auch die Moschee des Islamischen Zentrums München. Die Frage, warum gerade diese Moschee ausgewählt wurde, geht dem Autor nicht mehr aus dem Sinn und führt ihn dazu, nach der Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der „vierten Moschee“ zu forschen. Nach fünf Jahren Recherche hat Johnson im Jahr 2010 das Ergebnis seiner Nachforschungen veröffentlicht, das nun auch in deutscher Sprache vorliegt, zeitgleich mit Stefan Meinings „Eine Moschee in Deutschland“ zum gleichen Thema.

Der erste Teil – „Heißer Krieg“ betitelt – behandelt die Zeit des Zweiten Weltkriegs, in der zwar der Moscheebau in München noch keine Rolle spielt (wie fälschlicherweise im Klappentext behauptet wird), in der jedoch versucht wird, Muslime dafür zu gewinnen, gegen die Sowjetunion zu arbeiten. Treibende Kraft ist Gerhard von Mende, der als Kenner der ethnischen Minderheiten der Sowjetunion im Ostministerium arbeitet.

Erst in der Nachkriegszeit rückt München ins Zentrum des Interesses, weil viele der in Deutschland verbliebenen Muslime aus der Sowjetunion sich dort ansiedeln können. Der zweite Teil des Buches („Kalter Krieg“) zeichnet nach, wie einerseits die CIA, andererseits ein bundesrepublikanischer Geheimdienst unter der Leitung von Gerhard von Mende versuchen, die Münchner Muslime für antisowjetische Zwecke zu instrumentalisieren. Dabei rückt immer mehr der Gedanke eines Moscheebaus in den Vordergrund. Im Streit der Geheimdienste um die Gunst der Münchner Muslime entpuppt sich laut Johnson die Gruppe der Muslimbrüder – in Gestalt des umtriebigen Said Ramadan – als lachender Dritter. Der Westen, so die These des Autors, habe auf diesem Weg über Jahrzehnte den islamischen Fundamentalismus in München gefördert und hoffähig gemacht.

Im letzten Teil, sehr schematisch „Moderner Krieg“ überschrieben, beschäftigt sich Johnson mit der Wir-

kungsgeschichte der Münchner Moschee und skizziert die Verflechtungen der „vierten Moschee“ in radikal-muslimische Netzwerke. Zeitlich deckt er dabei die Zeit vom Tod von Mendes (1963) über die Einweihung der Moschee (1973) bis zu den personalpolitischen Konsequenzen aus dem Attentat von 11. September 2001 ab.

Über weite Strecken liest sich „Die vierte Moschee“ so spannend wie ein Thriller, und zumindest der zweite Teil bietet eine Fülle von historischen Details, die den Machtkampf der Geheimdienste und der Muslimbrüder um die Münchner Muslime anschaulich machen. Doch der reißerische Ton impliziert zugleich die erheblichen Mängel des Buches. Statt einer chronologischen Anordnung der Ereignisse bevorzugt Johnson häufige Szenenwechsel, Rückblicke und Vorschauen und bricht oft an Wende- oder Höhepunkten ab, nicht ohne vorher noch eine geheimnisvolle und daher Interesse heischende Anspielung zu machen. Ebenso erhöht Johnson für die Entstehung der Münchner Moschee eher unbedeutende Personen zu „Dramatis Personae“, die er am Anfang seines Werkes auflistet. Zum Beispiel wird der derzeitige Vorsitzende des Moscheevereins, Ibrahim El-Zayat, trotz der Einstufung als Hauptperson nur auf den letzten acht Seiten des Buches erwähnt und spielt für die Entstehung der Moschee keine Rolle. Unhaltbar sind auch die Simplifizierungen und Verkürzungen, die das Buch durchziehen, wenn zum Beispiel die „Islamische Gemeinschaft Milli Görüş“ als „türkischer Zweig der Muslimbruderschaft“ (S. 244) bezeichnet wird. Ohnehin wirft der Autor alle radikalen muslimischen Gruppierungen in einen Topf, ohne andererseits die Entwicklung der Muslimbruderschaft wahrzunehmen. Auch die These, dass der Moscheebau in München die Blaupause für die Geschehnisse des 11. September gewesen sei, beruht auf Übertreibung. Eine direkte Linie von München nach New York lässt sich keineswegs beweisen. Außerdem wurde schon im Ersten Weltkrieg versucht, muslimische Kriegsgefangene durch den Bau einer Moschee (Holzmoschee im Wünsdorfer „Halbmondlager“, 1915) für die Interessen der deutschen Politik einzuspannen. Schließlich wird auch die Ausgangsfrage, warum gerade die Münchner Moschee zu den vier wichtigsten Moscheen gezählt wird, nur mit Vermutungen beantwortet. Das Naheliegendste, nämlich den Herausgeber der Weltkarte, die Islamic Foundation aus dem englischen Markfield, zu fragen, unterbleibt, obwohl Johnson ihr einen Besuch abstattet. Die Spannung schien ihm eben doch wichtiger zu sein als eine klare Information.



Grenzenlose Telefonie zum Festpreis

Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung:
Sie haben volle Kostenkontrolle.

Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate Deutschland und weltweit
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- Grundgebühren inklusive

WeltFlat analog:
54,00 €/Monat*

WeltFlat ISDN:
69,00 €/Monat*

**DSL Business
mit Flatrate :**
ab 5,00 €/Monat*

PMx Flatrate:
auf Anfrage

* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EVD-Fremdgebühren. Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an festnetz@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich